

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung des Marktes Untergriesbach (VES-EWS)

vom 24.10.2018

Auf Grund der Art. 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Untergriesbach folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung ihrer Entwässerungseinrichtungen durch Maßnahmen mit denen die Funktionsfähigkeit sowie die Qualität und Leistungsfähigkeit der Einrichtungen insgesamt verbessert werden.

Die Abwasseranlagen des Marktes Untergriesbach an den Standorten Untergriesbach (Lindmühle), Gottsdorf und Jochenstein sowie die gemeinsame Anlage der Stadt Hauzenberg und des Marktes Untergriesbach am Standort Aubachtal, die das Abwasser aus den Einzugsbereichen dieser Anlagen aufnehmen, erfüllen die derzeitigen umwelttechnischen und wasserwirtschaftlichen Anforderungen nicht mehr im notwendigen Umfang und sind zu großen Teilen sanierungs- und erneuerungsbedürftig.

Zudem erfordern die Vorgaben der aktuellen wasserrechtlichen Anforderungen an moderne Abwasserbeseitigungsanlagen die Ertüchtigung und Erweiterung der Mischwasserbehandlungsanlagen in den Einzugsgebieten der einzelnen Anlagenbereiche.

Um künftig eine ordnungsgemäße und rechtmäßige Abwasserentsorgung sicherstellen zu können hat der Markt Untergriesbach auf der Grundlage der vorliegenden Vor- und Entwurfsplanungen sowie Variantenstudien des beauftragten Büros Sehlhoff (Straubing, beauftragt für Untergriesbach und Gottsdorf) und aufgrund von Kostenberechnungen des Büros Steinbacher Consult (Neusäß, beauftragt durch den Maßnahmenträger Stadt Hauzenberg für die Maßnahme Aubachtal/Kaindmühle) sowie den Planungen des Bauamtes und der technischen Anlagenleitung des Marktes Untergriesbach in enger Abstimmung mit den Fachstellen beschlossen nachfolgende Maßnahmen umzusetzen:

- **Kläranlage Aubachtal/Kaindmühle**

Erstellung eines Ableitungskanals von der bestehenden Kläranlage Aubachtal entlang des Aubachs und der Erlau bis zur Kläranlage Kaindmühle. Auffassung der Anlage in Aubachtal bis auf die mechanische Reinigung (Rechen und Sandfang) sowie ein Spülbecken. Erweiterung und Modernisierung der Anlage in Kaindmühle gemäß den Planungen des Büros Steinbacher Consult im Auftrag der Stadt Hauzenberg sowie den Festlegungen in der Zweckvereinbarung zum gemeinsamen Bau und Betrieb der Anlage zwischen der Stadt Hauzenberg und dem Markt Untergriesbach.

Dem Markt Untergriesbach wird nach Abschluss der Maßnahme aufgrund der ermittelten und prognostizierten Werte eine Teilkapazität von 2.100 EW zur Verfügung stehen. Diese Kapazität sowie die Investitionskostenbeteiligung wird in einer Zweckvereinbarung mit der Stadt Hauzenberg festgelegt und basiert auf der vorliegenden Investitionskostenaufteilung des Ingenieurbüros Steinbacher Consult (vom 25.10.2017).

- **Kläranlage Untergriesbach**

Erneuerung der Kläranlage Untergriesbach am Standort Lindmühle mit Neubau eines Betriebsgebäudes inklusive Labor, Werkstatt, Betriebs-, Schalt- und Versorgungsräumen

sowie Büro-, Sanitär- und Sozialräumen. Errichtung eines belüfteten Belebungsbeckenbereichs mit Nachklärung an der Stelle des jetzigen Tropfkörperbauwerks und aerober Schlammstabilisierung in einem Schlammstapelbehälter sowie Beschaffung und Einbau einer Schlammmentwässerungsmaschine. Herstellung der zugehörigen Einhausungen und notwendigen Maschinengebäude sowie der Zufahrtswege und der Außenanlagen.

Dem Markt Untergriesbach wird nach Abschluss der Maßnahme aufgrund der ermittelten und prognostizierten Werte eine Kapazität von 4.100 EW zur Verfügung stehen.

- **Kläranlage Gottsdorf**

Erneuerung der Anlage Gottsdorf mit Neubau eines Betriebsgebäudes und Errichtung belüfteten Belebungsbeckenbereichs mit innenliegendem Nachklärbecken und nachgeschaltetem Schlammstapelbehälter sowie Erweiterung und Ertüchtigung des bestehenden Regenrückhaltebeckens. Herstellung der zugehörigen Einhausungen und notwendigen Maschinengebäude sowie der Zufahrtswege und der Außenanlagen.

Die letztliche Ausbaugröße der Kläranlage Gottsdorf wird aufgrund der ermittelten und prognostizierten Werte nach aktuellen Vorplanungen mit 2.000 EW vorgesehen. Im Zuge der Entwurfsplanung werden aktuelle Entwicklungen in der Bauleitplanung sowie damit verbundene Änderungen in den notwendigen Kapazitäten berücksichtigt.

- **Kläranlage Jochenstein**

Umbau der bestehenden Anlage zu einer SBR-Anlage mit Anpassung an die aktuellen Erfordernisse des Wasserrechts. Die Ausbaugröße der Anlage bleibt aufgrund der ermittelten und prognostizierten Werte unverändert.

- **Erweiterung und Ertüchtigung der Oberflächen- und Mischwasserbehandlungsanlagen in den Anlagen des Marktes Untergriesbach**

- Errichtung eines offenen Regenüberlaufbauwerks mit ca. 2.500 m³ sowie eines geschlossenen Regenüberlaufbauwerks mit ca. 200 m³ am Standort Lindlmühle
- Errichtung eines Regenüberlaufbauwerks mit ca. 5.500 m³ nahe Grub
- Ertüchtigung von Teilen des Kanalsystems Gottsdorf zur Reduzierung von Fremdwassereintrag auf Grundlage der aktuellen Planungen des Bauamts des Marktes Untergriesbach
- Erweiterung eines Regenüberlaufbauwerks in Schaibing im Rahmen der Neubeantragung einer wasserrechtlichen Erlaubnis

Die wesentlichen neuen Anlagenteile der jeweiligen Anlagen werden auf den vorhandenen Betriebsgrundstücken der bisherigen Anlagen erstellt. Ausnahmen bilden die Anlage in Aubachtal/Kaindmühle, bei der am bisherigen Standort nur eine mechanische Reinigung und ein Regenüberlaufbecken des Marktes Untergriesbach verbleiben und die Hauptbestandteile der Anlage in Kaindmühle erstellt werden. Zudem wird die neu herzustellende Abwasserleitung zwischen Aubachtal und Kaindmühle in bestehenden Wander- und Forstwegen entlang des Aubaches und der Erlau hergestellt. Weiterhin sind die Oberflächen- und Mischwasserbehandlungsanlagen auf der Grundlage der Ergebnisse der Berechnungen und Darstellungen der beauftragten Planungsbüros an den jeweiligen Standorten zu verwirklichen. Am Standort Lindlmühle wird ein Grundstückserwerb notwendig sein, am Standort Nahe Grub steht für das Becken ein Grundstück zur Verfügung, die Zuleitung ist hier sicherungsbedürftig. In Schaibing kann ein bestehendes Becken auf einem Grundstück des Marktes Untergriesbach hergestellt werden.

Detaillierte Darstellungen der geplanten Verbesserungsmaßnahmen können den Studienergebnissen des Ingenieurbüros Sehlhoff sowie den aktuellen Planungsunterlagen und Erläuterungsberichten des Büros und den Erläuterungsberichten des Ingenieurbüros Steinbacher Consult zur Maßnahme in Aubachtal entnommen werden.

Der Gesamtaufwand der Maßnahmen wird nach den vorliegenden Ausschreibungsergebnissen (Kläranlagen Aubachtal/Kaindlmühle und Jochenstein), den Kostenkalkulationen auf Angebotsbasis (Kläranlage Untergriesbach) sowie den Kostenschätzungen (Kläranlage Gottsdorf und Mischwasserbehandlung) bei 13.000.000,-- EUR betragen.

Der Markt Untergriesbach wird die beitragsfähigen Investitionskosten (= Gesamtinvestitionskosten abzgl. Investitionskostenanteil für nicht anschließbare Grundstücke) zu 62,5 v.H., das sind nach derzeit vorliegenden Kostenermittlungen 7.500.000,-- EUR auf den Verbesserungsbeitrag umlegen. Der restliche Anteil wird gebührenfinanziert.

Die vorstehend dargestellten verbessernden und erneuernden Maßnahmen sowie die aus der Ausschreibung, den Kostenkalkulationen und den Kostenschätzungen gewonnenen Kosten des beitragsfähigen Investitionsaufwandes sind Grundlage der vom Markt Untergriesbach erstellten und dieser Satzung zugrundeliegenden vorläufigen Verbesserungsbeitragskalkulation. Aufgrund der Tatsache, dass die endgültigen Investitionssummen noch nicht feststehen, wird die abschließende Beitragskalkulation und Beitragsfestsetzung erst mit Abschluss der Maßnahme erfolgen.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

- (1) für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
- (2) sie tatsächlich an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, oder
- (3) sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) ¹Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. ²Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

¹Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. ²Sind mehrere Eigentümer eines Grundstückes oder Erbbauberechtigte vorhanden, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.300 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 1.300 m², bei unbebauten Grundstücken auf 1.300 m² begrenzt.

(2) ¹Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Entwässerungseinrichtung auslösen oder die an die Entwässerungseinrichtung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschoßflächenbeitrag herangezogen. ⁵Das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Schmutzwasseranschluss haben. ⁶Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgeblich vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 62,5 v. H. des beitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 7.500.000 EUR geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschoßflächen umgelegt.

(2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) ¹Der vorläufige Beitragssatz beträgt:

a)	pro m ² Grundstücksfläche	0,44 EUR
b)	pro m ² Geschoßfläche	8,11 EUR

²Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. ³Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

(4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschoßfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt

§ 7 Fälligkeit

¹Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

²Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 8
Ablösung des Beitrags

¹Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. ²Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 9
Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2018 in Kraft.

Untergriesbach, den 30.10.2018
Markt Untergriesbach

gez.

Siegel

Hermann Duschl
1. Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSVERMERK:

Die Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung des Marktes Untergriesbach (VES-EWS) vom 24.10.2018 wurde durch Anschlag an der Amtstafel am 02.11.2018 bekannt gemacht.

Untergriesbach, den 02.11.2018
MARKT UNTERGRIESBACH

gez.

Hermann DUSCHL

1. Bürgermeister